

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes - Verbändebeteiligung v. 07.08.2020

Verband:	Deutsche Gesellschaft für Biophotonik und Lasermedizin e.V. (DGLM)
Datum:	03.09.2020

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der An- merkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
1	Artikel 1, Ziffer 2/§ 5, Buchstabe a, Buchstabe aa, Regelung (§ 5 Absatz 2 Satz 1)	allg.	Die DGLM begrüßt u.a. die Klarstellung, die durch Ergänzung des Begriffs Laseranlagen erzielt wird, selbst wenn entsprechende Laseranlagen auch in der bisherigen Formulierung bereits implizit mit erfasst waren.	
2	Artikel 1, Ziffer 6/§ 17, Buchstabe a, Buchstabe aa, Regelung (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3)	allg.	1) Die DGLM begrüßt die Ergänzung von Nr. 3, die für Laseranlagen eine Vereinfachung mittels Anzeige ermöglicht, soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen betrieben werden sollen. 2) Die Wahl einer zu Plasmaanlagen und Ionenbeschleunigern analoge Formulierung zum Zwecke des Personenschutzes erscheint sinnvoll und wird ebenfalls begrüßt.	
3	Artikel 1, Ziffer 6/§ 17, Buchstabe a, Buchstabe bb, Regelung (§ 17 Absatz 1 Satz 3)	redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.	1) Die DGLM begrüßt, dass die bereits bisher vom Gesetzgeber intendierte Genehmigungspflicht für Laseranlagen, die im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen betrieben werden sollen, durch die Ergänzung von Satz 3 eine Klarstellung erfährt.	Erweiterung des Änderungsvorschlages wie folgt: „Abweichend von Satz 1 bedarf einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1, wer

Lfd. Nr.	<u>Bezug im Entwurf</u> [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	<u>Art der Anmerkung</u> [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	<u>Anmerkung/Kommentar/Einwendung</u>	<u>Ggf. angeregte Änderung</u>
			<p>2) Die hiervon ausgehende zusätzliche Schutzwirkung für Patienten wird ebenfalls begrüßt.</p> <p>3) Es wird jedoch zu Bedenken gegeben, dass durch die Ergänzung bei Anwendern die Entscheidungshürde, Laseranlagen für medizinische Zwecke einzusetzen, erhöht werden könnte, obwohl dies faktisch unbegründet ist. Als unerwünschte Folgeerscheinung könnten vielversprechende laser-medizinische Verfahren seltener zur Anwendung kommen.</p> <p>4) Außerdem erscheinen die Einschränkungen in § 12 Absatz 1 Nummer 1 und im neuen § 17 Absatz 1 Satz 3 mindestens auf den ersten Blick widersprüchlich.</p> <p>5) Die DGLM regt wegen Nr. 3) und 4) dringend an, in § 17 Absatz 1 Satz 3 eine unmissverständlichere Formulierung zu wählen sowie direkt auf die (auch in § 12 Absatz 1 Nummer 1 genannte) Regelung in § 24 Satz 1 Nummer 1 zu verweisen (siehe angeregte Änderung rechts).</p>	<p>beabsichtigt, eine der dort genannten Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen zu betreiben; ausgenommen sind Anlagen, die nach der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 1 Nummer 1 genehmigungs- und anzeigefrei betrieben werden dürfen.“</p>
4	Artikel 1, Ziffer 6/§ 17, Begründung	allg.	Die DGLM bezweifelt, dass eine Anzeige nach § 17 durchschnittlich in lediglich fünf Minuten erstellt werden kann, da sehr viele Anwender von Laseranlagen keine oder wenig Erfahrung mit diesem Vorgang haben. Insbesondere die technischen Prüfungen zur Vorbereitung des eigentlichen Anzeigevorgangs nehmen regelmäßig ungleich mehr Zeit in Anspruch.	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der An- merkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
5				
6				
7				
8				
9				
10				